



KREISSTADT OLPE  
- Fachbereich 3 -  
Eing. 08. Nov. 2018  
Amt/Abtl. 60

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Bürgermeister  
der Stadt Olpe  
Franziskaner Str. 6  
57462 Olpe/Biggensee  
d. d.  
Landrat des  
Kreises Olpe  
Westfälische Straße 75  
57462 Olpe

Kreis Olpe  
PSt.  
Eing. 30. OKT. 2018  
734

Datum: 29. Oktober 2018  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
32.02.01.01/9.6-19.FNP-  
Änd.\_34 V  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Neitemeier  
Ulrike.Neitemeier@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2346  
Fax: 02931/82-3436

Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

### 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe im Bereich „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“

– Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbindung „Wintersport-Anlage“  
und „Mountainbike-Anlage“ –

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß  
§ 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Ihr Bericht vom 01.10.2018, AZ: 66.62 8401-6-1178, eingegangen am  
04.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planungsabsicht ist gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 LPIG NRW. Andere Entscheidungen des Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Wird der Entwurf des Bauleitplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert, so ist die Planungsabsicht der Regionalplanungsbehörde erneut gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW vorzulegen.

Für das weitere Genehmigungsverfahren nach BauGB werden zusätzlich städtebaufachliche Hinweise übermittelt.

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

### Begründung:

- Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB enthaltene Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. In der vorliegenden 19. Änderung des FNP werden Aussagen zum Klimaschutz im Umweltbericht, nicht jedoch in der Begründung getätigt. Die Begründung ist um entsprechende Aussagen zu ergänzen.
- Im Inhaltsverzeichnis wird unter Punkt 8. „Sonderbaufläche“ aufgeführt. Dies ist in „Grünfläche“ zu ändern.
- Der Planbereich der 19. Änderung des FNP befindet sich derzeit vollständig in einem per Verordnung ausgewiesenem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Der Kreis Olpe stellt u.a. für das Gebiet der 19. Änderung des FNP den Landschaftsplan auf. Nach diesen neuen Planungen ist das o.g. Gebiet nicht mehr von den Festsetzungen als LSG betroffen. In der Begründung sollte ein entsprechender Hinweis zur Vorgehensweise erfolgen.

### Umweltbericht:

- Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung. Für die 19. Änderung des FNP der Stadt Olpe liegt ein Umweltbericht vor. Die Formulierungen und die Betrachtungsschärfe beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Ebene des FNP. Aussagen zum Bebauungsplan Nr. 125 „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden nicht getroffen. Es ist möglich, einen gemeinsamen Umweltbericht für beide Bauleitpläne zu erstellen, sofern er für beide anwendbar ist und auf beide Bauleitpläne eingeht. Die Begründung (einschließlich Umweltbericht) ist diesbezüglich für beide Planverfahren zu überarbeiten.
- Wie bereits oben unter „Begründung“ aufgeführt, sollte das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplans durch den Kreis Olpe ausführlicher erläutert werden.

- Gemäß Kap. 8.2.4 des Umweltberichts werden Eingriffe in Natur und Landschaft, die Ausgleichsmaßnahmen nach den Vorschriften des BauGB und BNatSchG notwendig machen, mit der Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht entstehen. Hier sollte der vorhandene Ausgleich im Zusammenhang mit der Waldinanspruchnahme (Begründung zum Bebauungsplan Kap. 10) thematisiert werden.
- Im Zusammenhang mit der Novellierung des BauGB 2017 ist auch die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) neu gefasst und ergänzt worden. Im Ergebnis haben dabei sowohl die Prüftiefe als auch die Breite zugenommen.  
Da ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ein beachtlicher Fehler im Sinne des § 214 BauGB ist und zur Unwirksamkeit des FNP führen kann, sollten möglichst alle Kapitelüberschriften der Anlage 1 im Umweltbericht aufgerufen werden. Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 nicht erwähnt werden, sollten diese z.B. zu Beginn des Kap. 8.2 aufgelistet werden mit einem entsprechenden Hinweis, dass keine wesentlichen Auswirkungen zu diesem Punkt zu erwarten sind.
- Der Umweltbericht verfügt über kein Inhaltsverzeichnis. Für die Übersichtlichkeit wäre ein solches zu empfehlen.

#### **Artenschutz:**

- Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist für alle Genehmigungsverfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zu erarbeiten, in dem die Artenschutzbelange nach den Gesetzesvorgaben der §§ 44 ff BNatSchG berücksichtigt werden.

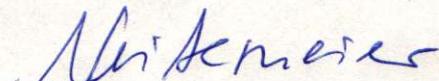
In der Begründung zur 19. Änderung des FNP wird in Kap. 3.3 ein Hinweis auf einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gegeben. Der Fachbeitrag selbst bezieht sich als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb einer Wintersport- und Mountainbike-Anlage bei Fahlenscheid. Für die FNP-Änderung müsste aber zumindest Stufe 1 (Vorprüfung) formal abgearbeitet bzw. dokumentiert sein. Ein entsprechender Hinweis auf die FNP-Änderung sollte im Titel und Gutachten selbst erfolgen.

### Zeichnerische Darstellung

- Das Plangebiet der 19. Änderung des FNP befindet sich derzeit in einem LSG und grenzt an ein NSG sowie ein FFH-Gebiet an. Eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde erarbeitet. Der Planausschnitt zur o.g. FNP-Änderung deckt die Randbereiche der Schutzgebiete ab. Während im Original-FNP der Stadt Olpe eine nachrichtliche Übernahme dieser Gebiete gem. § 5 Abs. 4 BauGB erfolgt, fehlt diese in der Planzeichnung der 19. Änderung des FNP. Eine entsprechende Ergänzung der bestehenden Festsetzungen der Schutzgebiete sollte jeweils in der zeichnerischen Darstellung „Bestand“ und „Planung“ als nachrichtliche Übernahme erfolgen. Zu gegebener Zeit ist, sofern der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan hinreichend konkret ist (vgl. EZBK/Söfker, 120. EL Februar 2016, BauGB § 5 Rn. 69-74), die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung des LSG anzupassen.

Im Hinblick auf eine problemlose Genehmigung der 19. Änderung des FNP der Stadt Olpe empfehle ich, die Unterlagen bis zum Feststellungsbeschluss entsprechend nachzubessern und anschließend dem Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Neitemeier)

Gesehen und weitergeleitet.

Az.: .....

Olpe: 06. Nov. 2018 .....

KREIS OLPE

Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
im Auftrag

(Acker)

